



Taxitarif der Stadt Zürich

Stadtratsbeschluss vom 3. September 2014 (769)

Der Stadtrat erlässt, gestützt auf Art. 16 Abs. 1 und 2 der Verordnung über das Taxiwesen (Taxiverordnung; AS 935.460) vom 8. Juli 2009, folgende Tarife:

Art. 1 Die Taxitarife verstehen sich als gesetzliche Maximalwerte in Schweizer Franken einschliesslich gesetzlicher Mehrwertsteuer und sind keine Preisempfehlungen. Allgemeines

Art. 2 ¹ Taxifahrende können folgende Taxen verrechnen: Fahrpreis

- | | | | |
|----|------------------------|---------------|----------|
| a. | Maximale Grundtaxe | pro Fahrt | Fr. 8.00 |
| b. | Maximale Fahrttaxe | pro Kilometer | Fr. 5.00 |
| c. | Maximale Wartezeittaxe | pro Minute | Fr. 1.33 |

² Der Fahrpreis gilt für bis zu vier Fahrgäste.

³ Taxifahrten dürfen nur mit eingeschalteter Taxuhr ausgeführt werden. Sie ist so zu programmieren, dass sie den Fahrpreis korrekt berechnet.

⁴ Die Taxuhr ist auch bei Pauschalfahrten einzuschalten, damit der Fahrgast den vereinbarten Preis überprüfen kann.

⁵ Das Trinkgeld ist im Preis eingeschlossen.

⁶ Für unbesetzte Hin- und Rückfahrten dürfen keine Taxen erhoben werden.

⁷ Kann ein Fahrauftrag nicht sofort ausgeführt werden, besteht für die Taxifahrenden keine Wartepflicht.

Art. 3 ¹ Taxifahrende können Zuschläge für folgende Dienstleistungen verrechnen: Maximale Zuschläge

- | | | |
|----|--|-----------|
| a. | Transport von mehr als vier Personen mit Grossraum-Fahrzeug, pro Fahrt | Fr. 8.00 |
| b. | Warentransport bei erweiterter Lade-
fläche (heruntergeklappte Hintersitze) | Fr. 10.00 |

- c. Zur Verfügung stellen von Kindersitzen, Babyschalen oder mehr als einer Kindersitzerhöhung auf Voranmeldung, pro Fahrt Fr. 30.00

Der Gebrauch einer einzelnen Kindersitzerhöhung ist kostenlos.

² Diese Auflistung ist abschliessend. Weitere im Zusammenhang mit der Taxifahrt stehende Zuschläge sind nicht erlaubt.

Preisanschrift

Art. 4 ¹ Die Preisanschrift richtet sich grundsätzlich nach der eidgenössischen Preisbekanntgabeverordnung. Es sind die tatsächlichen Preise und nicht die gesetzlichen Maximaltarife anzuzeigen.

² Seitlich am Fahrzeug sind die Grundtaxe, Fahrttaxe und Wartezeittaxe sowie die Zuschläge gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a. und b. von aussen gut sichtbar anzubringen. Die Schrifthöhe muss mindestens 10 Millimeter betragen. Ein Musterlayout kann beim Taxibüro der Stadtpolizei Zürich bezogen werden.

³ Innen am Fahrzeug sind für den Fahrgast gut sichtbar sämtliche geltenden Tarifelemente anzubringen.

Strafbestimmungen

Art. 5 Zuwiderhandlungen haben die Bestrafung nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung, allenfalls auch die Ergreifung administrativer Massnahmen gemäss Taxiverordnung zur Folge.

Aufhebung bisherigen Rechts
Inkrafttreten

Art. 6 Die Tarifordnung vom 5. Mai 2008 wird aufgehoben.

Art. 7 Der Taxitarif wird auf 1. Januar 2015 in Kraft gesetzt.